

# Satzung des



# ALL IN Clan e.V.

Fassung vom 06.10.2024

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Organe	6
§ 5	Beiordnungen	8
§ 6	Vereinsauflösung	8
§ 7	Haftung	9
§ 8	Strafenkatalog	9
§ 9	Inkrafttreten der Satzung	10

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und ihren Beiordnungen das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ALL IN Clan“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist die Prinzenstraße 23 in 42697 Solingen.
- 1.3 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung am 22.08.2020 und endet am 21.08.2021. Das laufende Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2024. Ab dem 01. Januar 2025 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein „ALL IN Clan e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 ZWECK**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des eSports und die Organisation von Offline-Treffen, um den Zusammenhalt zu stärken, Freundschaften zu knüpfen und den sozialen Umgang zu verbessern. Als weiterführender Zweck steht auch die Festigung von Werten wie sportlicher Fairness, Teamfähigkeit, Respekt, Spaß und organisatorischem Geschick im Vordergrund.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.2.1 die Gemeinschaftsbildung auf Veranstaltungen des Vereins.
  - 2.2.2 die Vernetzung des Vereins mit Organisationen, die ähnliche Interessen verfolgen.
  - 2.2.3 die Vermittlung von Werten wie Respekt, Toleranz, Rücksichtnahme sowie Gerechtigkeit im Sinne von sportlichem Fair-Play unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Normen und der Gleichbehandlung aller Menschen ohne Wertung ihrer individuellen Persönlichkeiten.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein strebt an, künftig als gemeinnützig anerkannt zu werden und ergreift dafür geeignete Maßnahmen. Der Verein verfolgt dann ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.6 Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Allgemeines
  - 3.1.1 Der Verein besteht aus ordentlichen sowie ggf. Ehrenmitgliedern.
  - 3.1.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und den Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
  - 3.1.3 Die Mitgliedschaft ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
  - 3.1.4 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt und vom Ehrenausschuss bestätigt. Sie haben wie ordentliche Vereinsmitglieder eine Stimme bei den Mitgliederversammlungen.
  
- 3.2 Rechte und Pflichten
  - 3.2.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung – inklusive ihrer Beiordnungen – anzuerkennen, sowie fristgerecht die erhobenen Mitgliedsbeiträge und Veranstaltungspauschalen gemäß der Finanzordnung zu zahlen.
  - 3.2.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in angemessener Weise zu repräsentieren und alle Personen, denen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln. Bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Verein haben die Mitglieder eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Veranstalters zu beachten.
  - 3.2.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand des Vereins umgehend über jede Änderung der persönlichen Daten (Anrede, Name, Adresse, E-Mail, Bankverbindung) zu informieren.
  - 3.2.4 Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und die Unterstützung des Vereins im Rahmen der Satzung in Anspruch zu nehmen.
  - 3.2.5 Bei Fehlverhalten eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, Sanktionen (einschließlich eines Ausschlusses) gemäß des Strafenkatalogs in § 8 zu verhängen.
  
- 3.3 Erwerb der Mitgliedschaft
  - 3.3.1 Um Mitglied des Vereins zu werden, muss ein schriftlicher Antrag per E-Mail an [info@allin-clan.de](mailto:info@allin-clan.de) oder physisch bei Veranstaltungen des Vereins gestellt werden.
  - 3.3.2 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zustellung vom Antragsteller Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  - 3.3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einzug des ersten Mitgliedsbeitrages.
  - 3.3.4 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Finanzordnung geregelt.

- 3.4 Beendigung der Mitgliedschaft
  - 3.4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
    - 3.4.1.1 freiwilligen Austritt
    - 3.4.1.2 Ausschluss
    - 3.4.1.3 Tod
    - 3.4.1.4 Auflösung der juristischen Person
    - 3.4.1.5 Löschung des Vereins
  - 3.4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zur Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrages.
  - 3.4.3 Bei einem Anstehenden Ausschluss ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich (per Mail) bekannt zu geben. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.
  - 3.4.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
  - 3.4.5 Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.
- 3.5 Pausierung der Mitgliedschaft
  - 3.5.1 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliedschaft für maximal 2 Jahre zu pausieren. Diese Pausierung ist vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu bewilligen.
  - 3.5.2 Zum Ende der Pausierung erhält das Mitglied eine E-Mail vom Vorstand. Sollte innerhalb von 14 Tagen kein Kontakt zum Vorstand aufgenommen werden, wird dies als freiwilliger Austritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen.
  - 3.5.3 Sämtliche Rechte der Mitgliedschaft (einschließlich des Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen) erlöschen während einer Pausierung.
  - 3.5.4 Der Mitgliedsbeitrag ist während einer Pausierung nicht zu zahlen.

## **§ 4 ORGANE**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
  - 4.1.1 die Mitgliederversammlung.
  - 4.1.2 der Vorstand.
  - 4.1.3 der Kassenwart.
  - 4.1.4 der Kassenprüfer.
  - 4.1.5 der Pressesprecher.
  - 4.1.6 der Ehrenausschuss.
- 4.2 Allgemeines
  - 4.2.1 In Vereinsorgane können nur Mitglieder gewählt werden, die voraussichtlich für die gesamte Dauer ihrer Amtszeit ein aktives Mitglied des Vereins bleiben.
  - 4.2.2 Wahl der Vereinsorgane
    - 4.2.2.1 Alle Kandidaten, die zur Wahl für ein Vereinsorgan aufgestellt sind, werden durch einfache Stimmenmehrheit für das jeweilige Amt und die entsprechende Amtsperiode gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele verschiedene Stimmen abgeben, wie das Amt an Positionen umfasst, sei es durch eigenes Stimmrecht oder durch Vollmacht. Dabei darf jede Person nur einmal pro Stimmrecht gewählt werden.
    - 4.2.2.2 Falls für die Posten eines Vorstandsmitglieds, des Kassenwarts und des Pressesprechers nur ein Kandidat zur Wahl steht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit in die jeweilige Position gewählt.
- 4.3 Mitgliederversammlung
  - 4.3.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter nach Bedarf, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, einberufen.
  - 4.3.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens einen Monat vorher via E-Mail durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die finale Tagesordnung, ausschließlich Dringlichkeitsanträge, wird 14 Tage vorher via E-Mail durch den Vorstand versendet.
  - 4.3.3 Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
  - 4.3.4 Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher via E-Mail durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung.
  - 4.3.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine einfache Stimmenmehrheit der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  - 4.3.6 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
    - 4.2.6.1 Vorstands- und Finanzbericht
    - 4.2.6.2 Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
    - 4.2.6.3 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 4.3.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Monaten niedergelegt und vom gesamten Vorstand sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
  - 4.3.8 Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4.3.9 Weitere Infos zum Ablauf und zu Stimmrechten sind der Versammlungs- und Wahlordnung zu entnehmen.
- 4.4 Vorstand
  - 4.4.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
    - 4.4.1.1 Ein (1) Vorsitzender
    - 4.4.1.2 Vier (4) stellvertretende Vorsitzende
  - 4.4.2 Die Amtsdauer des Vorstands sind der Versammlungs- und Wahlordnung zu entnehmen.
  - 4.4.3 Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind der Geschäftsordnung der Organe im Absatz Vorstand zu entnehmen.
  - 4.4.4 Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 4.5 Kassenwart
  - 4.5.1 Die Amtsdauer des Kassenwarts ist der Versammlungs- und Wahlordnung zu entnehmen.
  - 4.5.2 Die Rechte und Pflichten des Kassenwarts sind der Geschäftsordnung der Organe im Absatz Kassenwart zu entnehmen.
- 4.6 Kassenprüfer
  - 4.6.1 Die Kassenprüfung wird von zwei (2) Kassenprüfern durchgeführt.
  - 4.6.2 Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist der Versammlungs- und Wahlordnung zu entnehmen.
  - 4.6.2 Die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer sind der Geschäftsordnung der Organe im Absatz Kassenprüfung zu entnehmen.
- 4.7 Pressesprecher
  - 4.7.1 Die Amtsdauer des Pressesprechers ist der Versammlungs- und Wahlordnung zu entnehmen.
  - 4.7.2 Die Rechte und Pflichten des Pressesprechers sind der Geschäftsordnung der Organe im Absatz Pressesprecher zu entnehmen.
- 4.8 Ehrenausschuss
  - 4.8.1 Der Ehrenausschuss besteht aus fünf (5) Personen.
  - 4.8.2 Die Amtsdauer des Ehrenausschusses ist der Versammlungs- und Wahlordnung zu entnehmen.
  - 4.8.3 Die Rechte und Pflichten des Ehrenausschusses sind der Geschäftsordnung der Organe im Absatz Ehrenausschuss zu entnehmen.



## **§ 5 BEIORDNUNGEN**

- 5.1 Zur Regelung spezifischer Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand Beiordnungen erlassen. Diese Beiordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Änderungen der Beiordnungen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Es gibt die folgenden Beiordnungen:
  - 5.2.1 Finanzordnung  
Regelt das Erheben und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungspauschalen.
  - 5.2.2 Geschäftsordnung der Organe  
Definiert die Pflichten und Rechte der Vereinsorgane, wie Vorstand, Kassenwart, Kassenprüfer, Pressesprecher und Ehrenausschuss.
  - 5.2.3 Versammlungs- und Wahlordnung  
Regelt den Ablauf der Mitgliederversammlung, die Stimmrechte und die Delegation dieser sowie die Amtsperioden der Vereinsorgane.

## **§ 6 VEREINSAUFLÖSUNG**

- 6.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- 6.2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Stimmenanwesenheit von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder erforderlich.
- 6.3 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- 6.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt. Die begünstigte Organisation muss ehrenamtlich tätig sein und der Förderung der Jugend- und Altenhilfe dienen.
- 6.5 Die Auswahl der Organisation erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Verwendung des Vermögens ist auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung beschränkt.
- 6.6 Sollte der Verein durch Entzug der Rechtsfähigkeit, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder ein Vereinsverbot aufgelöst werden, ist das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss festgelegte, gemeinnützig anerkannte Organisation zu übertragen, die die in § 6.4 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- 6.7 Eine Bereicherung einzelner Personen ist ausgeschlossen.

## **§ 7 HAFTUNG**

- 7.1 Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 7.2 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 8 STRAFENKATALOG**

- 8.1 Strike-System
  - 8.1.1 Fehlverhalten innerhalb des Vereins wird durch ein Strike-System geregelt.
  - 8.1.2 Handlungen gegen den Satzungszweck werden als Fehlverhalten gewertet. Hierzu gehören insbesondere jedoch nicht ausschließlich:
    - 8.1.2.1 Respektloses Verhalten
    - 8.1.2.2 Intoleranz jeglicher Art
    - 8.1.2.3 Grob beleidigende Äußerungen
    - 8.1.2.4 Aussagen mit einer verletzenden Intention
  - 8.1.3 Jedes Fehlverhalten ist im Kontext der Situation zu betrachten und kann unter Umständen unterschiedlich geahndet werden.
  - 8.1.4 Das Strike-System besteht aus insgesamt drei (3) Stufen:
    - 8.1.4.1 Erster Strike  
Bei einem ersten Fehlverhalten erfolgt eine Ermahnung durch den Vorstand und das Mitglied wird in die Strike-Liste aufgenommen.
    - 8.1.4.2 Zweiter Strike  
Bei einem zweiten Fehlverhalten erfolgt ein halbjähriger Ausschluss des Mitglieds von Vereinsaktivitäten. Das Stimmrecht entfällt während dieser Zeit.
    - 8.1.4.3 Dritter Strike  
Bei einem dritten Fehlverhalten erfolgt der sofortige Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
  - 8.1.5 Ein Strike verfällt nach 24 Monaten ohne weiteres Fehlverhalten.
  - 8.1.6 Fehlverhalten in der WhatsApp-Gruppe kann, aber muss nicht nach diesem System geahndet werden. Hier können auch andere Sanktionen, wie ein temporärer Ausschluss aus der Gruppe, erfolgen.
  - 8.1.7 Bei Vergehen, die gegen Gesetze verstoßen, wird zusätzlich eine Anzeige erstattet.

- 8.2 Gesonderte Sanktionen
- 8.2.1 Folgende Vergehen werden außerhalb des Strike-Systems geahndet.
- 8.2.1.1 Amtsmissbrauch  
Das Missbrauchen von Ämtern im Verein führt zum sofortigen Ausschluss.
- 8.2.1.2 Diebstahl  
Bei Diebstahl wird eine Geldstrafe in Höhe des gestohlenen Werts des Diebstahls verhängt. Zusätzlich kann ein Mitglied durch eine Stimmenmehrheit des Vorstands sofort ausgeschlossen werden.
- 8.2.1.3 Körperverletzung  
Die Strafe für Körperverletzung hängt von ihrer Schwere und Absicht ab. Die Strafen können von einem halbjährigen Ausschluss von Vereinsaktivitäten bis zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein reichen. Zusätzlich kann ein Mitglied durch eine Stimmenmehrheit des Vorstands sofort ausgeschlossen werden.
- 8.2.1.4 Grobe Satzungsverstöße  
Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder ihren Beordnungen wird eine Geldstrafe von bis zu 500€ verhängt. Zusätzlich kann das Mitglied durch eine Stimmenmehrheit des Vorstands sofort ausgeschlossen werden.
- 8.2.1.5 Sachbeschädigung  
Sachbeschädigung führt zu einer Geldstrafe in Höhe des Wertes der beschädigten Gegenstände. Zusätzlich kann das Mitglied durch eine Stimmenmehrheit des Vorstands sofort ausgeschlossen werden.
- 8.3 Aufzeichnung und Ahndung
- 8.3.1 Der Vorstand ist für die Aufzeichnung und Ahndung von Verstößen zuständig. Das Strafmaß wird in Zusammenarbeit mit dem Ehrenausschuss festgelegt.
- 8.3.2 Mitglieder haben das Recht, sich innerhalb von zwei (2) Wochen, zu rechtfertigen, bevor Strafmaßnahmen ergriffen werden.
- 8.3.3 Der Beschluss über das Strafmaß muss schriftlich (per E-Mail) und mit Gründen versehen bekannt gegeben werden.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- 9.1 Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.